

Erläuterungen zur Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017, Änderungen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage nach SächsIntegrVO**Zu § 1 Abs. 1 Satz 1**

Es wird der Begriff „Kinder mit Behinderung“ eingeführt, der im gesamten Verordnungstext Anwendung findet und klargestellt, dass der Begriff in den nachfolgenden Regelungen der Verordnung auch Kinder mit einer drohenden Behinderung umfasst. Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert. Dabei ist der Verweis auf § 53 Abs. 2 SGB XII entfallen. In § 53 Abs. 2 SGB XII wird lediglich definiert, was unter einer drohenden Behinderung zu verstehen ist. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ergibt sich hingegen bereits aus § 53 Abs. 1 SGB XII.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2

Es wird geregelt, dass die Hilfe für Kinder mit Behinderung alltagsorientiert erfolgen soll.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Zur Sicherung der Fachlichkeit wird klargestellt, dass der individuelle Förderplan unter Einbeziehung einer Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation zu erstellen ist.

Zur Streichung des bisherigen § 4 der außer Kraft getretenen SächsIntegrVO „Anzahl der Kinder und Zusammensetzung der Gruppen“

Nach § 4 der SächsIntegrVO waren i.d.R. nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung in eine „Gruppe“ zusammen mit Kindern ohne Behinderung aufzunehmen. Die maximale Anzahl der Kinder je Gruppe war festgelegt. Dieser Paragraph wurde ersatzlos gestrichen. Das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) kennt den Begriff der „Gruppe“ nicht und trifft für die Kindertagesbetreuung von Kindern ohne Behinderung keine entsprechenden Regelungen. Kitas entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Raumgrößen, des pädagogischen Konzeptes und der Bedarfe der Kinder über die Betreuungsstrukturen. Es bestehen zunehmend offene oder teiloffene Strukturen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis prüft die zuständige Behörde, das Landesjugendamt (LJA), ob die Einrichtung ihrer Verantwortung gerecht wird. Änderungen der Konzepte sind dem LJA immer anzuzeigen. Möchten Kitas Kinder mit Behinderung aufnehmen, prüft das LJA die Voraussetzungen (z. B. Raum- und Betreuungsstrukturen, pädagogisches Konzept, heilpädagogische Qualifikation des Personals) und erteilt bei deren Vorliegen eine Betriebserlaubnis als Integrationskita. Hierbei wurden die Regelungen in § 4 SächsIntegrVO auch von der Betriebserlaubnisbehörde als oft hinderlich und mit der Entwicklung in der Praxis nicht mehr vereinbar eingeschätzt. Im Rahmen des Landesmodellprojektes des SMK „Inklusion in sächsischen Kindertageseinrichtungen“ wurden seit 2013 Qualitätskriterien für gelingende Inklusion in Kitas in pädagogischer und struktureller Hinsicht entwickelt. Teilnehmende Kitas erhielten vom LJA Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Vorschriften der geltenden VO, insbesondere zu § 4, was auch flexible Übergangslösungen bei der Auflösung heilpädagogischer Gruppen ermöglichte. Damit gab es positive Erfahrungen. Deshalb sollte im Ergebnis des Projektes für alle integrativen Kitas die sachlich nicht begründbare Einschränkung der Flexibilität bei der Gestaltung der Betreuungsstrukturen aufgehoben werden. Dies bedeutet keineswegs, dass Betreuungsstandards sinken und mehr Kinder mit Behinderung als bisher – soweit eine Gruppenstruktur besteht – gemeinsam betreut werden sollen. Vielmehr sollen flexible, bedarfsgerechte Lösungen in Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung und unter Aufsicht der Betriebserlaubnisbehörde gestaltbar sein.

Zu § 4 Abs. 1

In § 12 Abs. 2 SächsKitaG wurde durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 in die Regelung der Personalschlüssel für Kindertageseinrichtungen der Begriff „vollbeschäftigte“ pädagogische Fachkraft zur Klarstellung eingefügt, dies wird für die abweichenden Per-

sonalschlüssel zur Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Verordnung entsprechend nachvollzogen. Eine Änderung der bisher geltenden Personalschlüssel ergibt sich daraus nicht.

Zu § 4 Abs. 3 und 4

Nach § 5 der bisher geltenden SächsIntegrVO i.V.m. § 1 Absatz 2 SächsQualiVO waren für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung Fachkräfte mit heilpädagogischer Qualifikation einzusetzen. Das hieß im Umkehrschluss, dass Fachkräfte ohne heilpädagogische Qualifikation mit Kindern mit Behinderung nicht arbeiten durften. In der pädagogischen Praxis kommen im Rahmen offener oder teiloffener Strukturen (ganztägig oder zeitweise) oder bei Gruppenstrukturen zusätzlich zum heilpädagogischen Personal auch nicht heilpädagogisch geschulte Fachkräfte mit diesen Kindern in Kontakt. Nach bisheriger Rechtslage waren sie weder über die Besonderheiten des Kindes und seine spezifischen Bedarfe informiert noch durften sie mit dem Kind interagieren und es unterstützen. Diese Rechtslage war mit der Praxis inklusiven Arbeitens in einer Kindertageseinrichtung nicht vereinbar. § 4 Abs. 3 der neuen Sächs-KitaIntegrVO soll Folgendes klarstellen: Verantwortlich für die Planung und Umsetzung heilpädagogischer Maßnahmen sind nach wie vor die heilpädagogischen Fachkräfte, im gleichen personellen Umfang wie bisher. Nach § 4 Abs. 4 neu sollen alle anderen Fachkräfte jedoch bedarfsabhängig – je nach Gestaltung der Betreuungsstruktur – unter Anleitung und mit der Unterstützung der heilpädagogischen Fachkraft zur Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit in die Umsetzung des individuellen Förderplans des Kindes mit Behinderung einbezogen sein. Sie sollen damit im pädagogischen Alltag der Kita fach- und bedarfsgerecht mit dem Kind interagieren und es unterstützen können.

Zu § 5 Abs. 2

In Satz 1 wurde der Verweis auf die Heilmittelrichtlinie (HMR) gestrichen. Diese gilt unabhängig von der SächsKitaIntegrVO, so dass der Verweis keinen Regelungsgehalt hatte und sich erübrigt. Bestehen bleibt die Maßgabe der Verordnung, wonach ärztlich verordnete Therapien in begründeten Fällen in der Kindertageseinrichtung erbracht werden sollen. Die Regelung verstößt nicht gegen § 11 HMR in der geltenden Fassung vom 16. März 2017. Die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten ist zulässig, wenn die Patientin oder der Patient aus medizinischen Gründen die Therapeutin oder den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn sie aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Ohne Verordnung eines Hausbesuchs ist die Behandlung außerhalb der Praxis des Therapeuten oder der Therapeutin ausnahmsweise für Kinder und Jugendliche möglich, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht sind, soweit § 6 Absatz 2 HMR dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und die Tageseinrichtung auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet ist und die Behandlung in diesen Einrichtungen durchgeführt wird. Im Informationsblatt des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. vom 9. Dezember 2014 wird erläutert, dass Zielgruppe dieser Ausnahmeregelung zur Behandlung in Einrichtungen Kinder mit Behinderung sind. Für alle anderen Kinder mit einer diagnostizierten Entwicklungsstörung treffe die Ausnahmeregelung nicht zu. Anwendungsbereich der SächsKitaIntegrVO ist ausschließlich die Förderung von Kindern mit Behinderung. Daher ist allemal wegen der Beschränkung in § 5 Absatz 2 SächsKitaIntegrVO auf „begründete Fälle“ die Durchführung der Therapie für entsprechende Kinder in der Kita zulässig.

Zu § 5 Abs. 3

Der Zusatz „nach Erforderlichkeit“ in der bisher geltenden Formulierung war zu unbestimmt. Die Flexibilität hinsichtlich der Dauer ist durch die Formulierung „für eine angemessene Übergangszeit“ gegeben.

Zu § 5 Abs. 4

Die Umformulierung erfolgte ausschließlich aus sprachlichen Gründen.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

Es erfolgte eine Flexibilisierung der Regelung zur Berücksichtigung offener Betreuungsstrukturen unter Beibehaltung der erforderlichen Mindestfläche je Kind.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

Die Ergänzung, wonach der Raum für differenzierte Arbeit mit Kindern mit Behinderung auch als Rückzugsort genutzt werden kann, erweitert den Zweck der Raumnutzung, bedeutet aber keine Standarderhöhung. Es entsteht keine Verpflichtung zur Vorhaltung eines weiteren Raumes.

Zur Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 in § 7 der außer Kraft getretenen SächsIntegrVO

Die zitierte Schriftenreihe ist nicht mehr aktuell. Geltendes Baurecht, einschließlich der aktuellen DIN-Normen zu barrierefreiem Bauen, ist vom Träger umzusetzen. Ein Verweis hierauf in der SächsKitaIntegrVO hat keinen Regelungsgehalt und erübrigt sich.

Zur Streichung des bisherigen § 8 „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“ der außer Kraft getretenen SächsIntegrVO

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ergibt sich grundsätzlich aus § 6 SächsKitaG.

Zur Streichung des bisherigen § 9 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ der außer Kraft getretenen SächsIntegrVO

Das Inkrafttreten der SächsKitaIntegrVO und das Außerkrafttreten der SächsIntegrVO vom 13. Dezember 2002 in der Fassung vom 19. Oktober 2010 sind in Artikel 3 der Mantelverordnung geregelt (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu geänderten Anforderungen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 6. Juni 2017). Daher bedarf es im Normtext der neuen Ablöseverordnung hierzu keiner Regelung.